Bundesrat

Drucksache 225/20/87

09.07.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 5:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Höhe der Berücksichtigung der stadtstaatlichen Sondersituation Hamburgs abgeleitet wird aus einem Vergleich der tatsächlichen Finanzausstattung Hamburgs mit der tatsächlichen Finanzausstattung von Großstädten vergleichbarer Größe und Funktion (nach diesen Maßstäben vergleichbar sind mit Hamburg derzeit die Städte München, Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf und Hannover); dabei sind den Vergleichsstädten die dort getätigten staatlichen Sonderleistungen (Landesleistungen) und das Aufkommen an Gemeindesteuern in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946